



Satzung der Hospizstiftung Region Aachen

Präambel

In der Region Aachen gibt es schon viele Jahre ein immer größer werdendes Netzwerk der palliativen und hospizlichen Versorgung, mit vielen engagierten Akteuren, Einrichtungen und Diensten, das für viele Regionen in Deutschland als Vorbild fungiert.

Nichts desto weniger stoßen wir an Grenzen und erkennen notwendige Weiterentwicklungen, die sich auf das Versorgungsangebot sterbenskranker Menschen auswirkt.

So entstand die Idee der Gründung einer Stiftung mit dem Ziel Menschen, die unter einer unheilbaren und in absehbarer Zeit zum Tode führenden Krankheit leiden, neben einer optimalen medizinischen Versorgung eine hohe individuelle Lebensqualität, Trost und menschliche Nähe zu geben.

Dies soll erreicht werden u.a. durch die Förderung einer Hospizgründung und die Unterstützung der bereits bestehenden ambulanten und stationären Einrichtungen und Dienste.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Hospizstiftung Region Aachen“.
- 1.2 Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung, verwaltet durch die Palliativ Treuhand gemeinnützige GmbH.
- 1.3 Sitz der Stiftung ist Aachen.
- 1.4 Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- 2.1 Zweck der Stiftung ist es, die umfassende Versorgung schwerkranker Patienten zu unterstützen.
- 2.2 Die Stiftung fördert die Jugend- und Altenhilfe, das öffentliche Gesundheitswesen und das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 2.3 Durch finanzielle, materielle und organisatorische Hilfen unterstützt die Stiftung folgende Aufgaben:
 - Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe Anderer angewiesen sind.
 - Beratung und Unterstützung von schwerkranken Patienten und ihren Angehörigen
 - Organisation der Fortbildung von Ärzten, Pflegekräften und Ehrenamtlichen auf dem Gebiet der Palliativmedizin.
 - Koordination eines regionalen Versorgungsverbundes durch Absprachen mit Haus und Fachärzten, Sozialstationen, Selbsthilfegruppen und anderen palliativmedizinisch tätigen Personen oder Institutionen.
 - Dokumentation, Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit von Modellprojekten zur Betreuung von Patienten aus dem Bereich der Palliativmedizin
 - Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizdienste sowie stationärer Hospize
 - Errichtung eines Gebäudes zum Betrieb eines stationären Hospizes und ergänzender Angebote aus der palliativen und hospizlichen Versorgung
 - Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, projektgebundene Spenden und Stiftungsvermögen.
- 2.4 Die Palliativ Treuhand gemeinnützige GmbH darf alle den Stiftungszweck fördernden und im Zusammenhang damit stehenden Geschäfte tätigen. Der Stiftungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass die Gesellschaft sich an anderen gemeinnützigen Körperschaften, insbesondere an anderen gemeinnützigen Unternehmen, gleicher oder ähnlicher Art, beteiligt, diese gründet oder mitbegründet.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, § 51 ff AO 1977).
- 3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Keine Person darf durch die Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr.1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und Möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- 4.3 Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todeswegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr.7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 5.2 Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- 5.3 Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- 5.4 Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- 5.5 Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

- 6.1 Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- 6.2 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- 6.3 Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft oder eines Ehrensenats können Vorstand und Kuratorium gemeinsam befinden.
- 6.4 Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- 6.5 Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- 6.6 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen innerhalb der Stiftung ist unzulässig.



§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen.
- 7.1a Der Vorstand vom Palliativen Netzwerk für die Region Aachen e.V. und der Vorstand von Home Care Aachen e.V. haben zeitlich unbefristet das Recht je drei Vorstandsmitglieder zu benennen.
- 7.1b Der erste Vorstand wird mit drei Personen des „Home Care Aachen e.V.“, zwei Personen des „Haus Hörn des Oratoriums des hl. Philipp Neri e.V.“ und einer Person des „Palliative Netzwerk für die Region Aachen e.V.“ besetzt.
- 7.2 Die Amtszeit des ersten Vorstandes endet mit Abschluss des Mietvertrages mit der Betreibergesellschaft des neu zu errichtenden stationären Hospizes.
Wiederbestellungen sind zulässig.
Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Amtszeit der nachfolgenden Vorstände beträgt fünf Jahre.
- 7.2a Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 7.3 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181BGB durch den Vorstand erteilt werden.
- 7.4 Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgabenbuch zu führen, vor Beginn je des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- 7.5 Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- 7.6 Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- 7.8 Vorstandssitzungen beraumt der Vorsitzende mindestens einmal jährlich an. Über die Sitzungen und die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen.
- 7.9 Die Mitglieder des Vorstands haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Kuratorium

- 8.1 Das Kuratorium besteht aus bis zu fünfundzwanzig Personen.
- 8.1a Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand der Hospizstiftung Region Aachen ernannt.
- 8.2 Die Mitglieder des ersten Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- 8.3 Die weiteren Mitglieder müssen Stifter und/oder angesehene Vertreter der Wirtschaft, der Politik, des öffentlichen Lebens oder eines Geldinstituts sein.
- 8.4 Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 8.5 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- 8.6 Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- 8.7 Die Mitglieder des Kuratoriums haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



§ 9 Änderung der Satzung

- 9.1 Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich.
Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes möglich.

Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

§ 10 Auflösung der Stiftung/ Zusammenlegung

- 10.1 Der Vorstand kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach §10 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt; dem Kuratorium ist die Möglichkeit der vorherigen Stellungnahme zu geben. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- 11.1 Die Stiftung unterliegt nicht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts, es handelt sich vielmehr um eine unselbständige Stiftung. Rechtsträger dieser unselbständigen Stiftung ist die Palliativ Treuhand gemeinnützige GmbH mit dem Sitz zu Aachen, gegründet am 29.02.2012 zu UR-Nr. 415/2012T des Notars Dr. Christoph Terbrack mit dem Amtssitz zu Aachen.